

VORHABEN:

**11. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
IM PARALLELVERFAHREN
MIT DER AUFSTELLUNG
DES VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES
„WESTLICH DES
RECYCLINGHOFES“**

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE
FLURNUMMERN 295 UND 295/2
JEWEILS GEMARKUNG MERTINGEN

**BEGRÜNDUNG MIT
UMWELTBERICHT
FNP-ÄNDERUNG
VERFAHRENSVERMERKE**

VORENTWURF VOM 08.11.2019

ENTWURF VOM 21.07.2020

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Westlich des Recyclinghofes“ ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Mertingen erforderlich. Die bisherige Flächennutzungsplanung sieht dort „Flächen für die Landwirtschaft“ vor.¹

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Halle, Brennholzverarbeitung und- lagerung“ geändert.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Westlich des Recyclinghofes“ im Sinne von §8 Abs.3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet der Flächennutzungsplan-Änderung liegt westlich von Mertingen unweit des gemeindlichen Recyclinghofes und einer Biogasanlage.

Die Fläche wurde jahrelang als Fläche für die Landwirtschaft, insbesondere für ein großes Fahrsilo genutzt. Daher ist die Fläche zum Großteil eben und versiegelt.

3 Raumordnung und Landesplanung

Das **Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013)**² weist die Folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

3.2 (Z) Innenentwicklung vor Außenentwicklung

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

3.3 (Z) Vermeidung von Zersiedelung

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn [...] von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden, [...]

Der **Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)** weist keine konkreten Ziele und Vorgaben für das Plangebiet auf.

Es befindet sich im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Mertingen selbst liegt an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.³

4 Erschließung

Der Anschluss an das bestehende Wegenetz erfolgt von Süden über die St2027, welche in den Weg auf Fl. Nr. 288 übergeht, der nach Nordwesten zum Plangebiet führt.

¹ GEMEINDE MERTINGEN (2006): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan; Verfasser: Ingenieurbüro Blaser, Esslingen

² BAYERISCHE STAATSRÉGIERUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern, München

³ REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2007): Regionalplan der Region Augsburg

B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart in ein sonstiges Sondergebiet kommt es zu keinen nennenswerten Versiegelungen über den Bestand hinaus.

Das Plangebiet wurde ehemals als Fahrsilo genutzt und ist dementsprechend großflächig versiegelt.

Die Schutzgüter der Umwelt sind aufgrund der einstigen Nutzung und bestehenden Umgebungsnutzungen maßgeblich vorbelastet. Wertgebende Strukturen bestehen weder im noch um das Plangebiet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Westlich des Recyclinghofes“ entfaltet aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Flächen, deren Lage und der generellen Vorbelastung nur marginale bis keine erheblichen Umweltauswirkungen. Ein Ausgleichserfordernis besteht nicht, da sich keine zusätzlichen Eingriffe ergeben und bestehende Eingriffe bereits im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Waschulzik“ bilanziert wurden, welcher sich bislang über den nun vorliegenden Geltungsbereich erstreckte.

Ausführliche Ausführungen/Angaben sind dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Westlich des Recyclinghofes“ zu entnehmen.

3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

C FLÄCHENNUTZUNGSPLAN






Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



D FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Westlich des Recyclinghofes“ wie folgt geändert (Maßstab 1:5000)



- | | |
|---|---|
|  Geltungsbereich
FNP- Änderung |  Flächen für die Landwirtschaft |
|  Sonstiges Sondergebiet
"Westlich des Recyclinghofes" |  Sonstige Grünflächen |
| |  Anpflanzung von Laubbaumhochstämmen |

Vorentwurf vom 08.11.2019
Entwurf vom 21.07.2020

Mertingen, den

Kirchheim am Ries, den

.....
Veit Meggle,
1. Bürgermeister (Siegel)

.....
Dipl.-Ing. Joost Godts
Planungsbüro Godts

E VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **26.11.2019** beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Westlich des Recyclinghofes“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **15.02.2020** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **08.11.2019** gem. §3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom **24.02.2020 bis einschließlich 24.03.2020** stattgefunden. Die Auslegung wurde am **15.02.2020** ortsüblich bekannt gemacht.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Der Gemeinde Mertingen hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom **24.02.2020 bis einschließlich 24.03.2020** durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Mertingen hat am **21.07.2020** den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **21.07.2020** gebilligt und die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

5 Öffentliche Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung in der Fassung vom **21.07.2020** sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **10.08.2020 bis einschließlich 21.09.2020** öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

6 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Gemeinderat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Mertingen, den

.....
Veit Meggle, 1. Bürgermeister

(Siegel)

7 Genehmigung

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 11. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Donauwörth, den

(Siegel)

8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am ortsüblich
bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.
Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im
Rathaus der Gemeinde Mertingen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen
Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mertingen, den

.....
Veit Meggle, 1. Bürgermeister

(Siegel)